

.....
Name Bauwerber/in

.....
Adresse

.....
Telefon / Mail

Eingelangt am: _____

Gez: _____
Bürgermeister

Gez: _____
Sachbearbeiter

Eingangsvermerk

**An die
Marktgemeinde Hoheneich
Bauamt
Marktplatz 91
3945 Hoheneich**

.....
Datum

**Mitteilung über den geplanten Anschluss
an den öffentlichen Kanal**
gemäß § 17 (3) NÖ Kanalgesetz 1977

.....
Katastralgemeinde

.....
Einlagezahl

.....
Grundstücksnummer

Grundstücksadresse:

Einleitung von Regenwässern
Einleitung von Schmutzwässern

Beilagen:

(.....) Lagepläne mind. 2-fach
Zustimmungsnachweis des Grundeigentümers wenn dieser nicht Bauwerber ist
Vollmacht bei Vertretung des Bauwerbers
Sonstiges

.....
Unterschrift Bauwerber

.....
Grundeigentümer

Hinweise :

Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Im Zeichen eines umfassenden Grundwasserschutzes ist die Anschlusspflicht bei Vorliegen einer Anschlussmöglichkeit unbedingt gegeben. Die bisher im § 56 Abs.2 NÖ BO 1976 enthaltenen Einschränkungen (keine Anschlusspflicht, wenn die Anschlussleitung länger als 50 m oder ein Pumpvorgang erforderlich ist) wurden in die NÖ BO 1996 nicht mehr übernommen.

Durch die Versickerung oder oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern darf weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden. Niederschlagswässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Die Niederschlagswässer sollen in Zukunft entweder versickert oder für Brauchzwecke gesammelt werden. Dies geht aus dem Bericht des Bauausschusses des NÖ Landtages hervor. Daher wird für diese keine Anschlusspflicht vorgeschrieben. Will der Grundstückseigentümer Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal einleiten, darf er dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kanalbetreibers.

Die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsgebieten ist gemäß § 15 Abs.1 Z. 9 NÖ BO anzeigepflichtig. Sollen bauliche Anlagen (z.B. Sickerschächte) errichtet werden, ist für eine solche Versickerung eine Baubewilligung erforderlich.

Eine Verwaltungsübertretung gem. § 15 NÖ Kanalgesetz begeht, wer auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

- a) entgegen einer bestehenden Verpflichtung zur Ableitung von Abwässern nicht die öffentliche Kanalanlage benützt;
- b) ohne Vorliegen einer Verpflichtung oder Bewilligung in einen öffentlichen Kanal der Gemeinde einleitet;
- c) in eine Kanalanlage der Gemeinde Stoffe einbringt, durch die Beschädigung der Kanalanlage eintritt oder eintreten könnte;
- d) die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und
- e) die gemäß § 17 Abs. 3 vorgesehenen Fristen für die Einbringung des Ansuchens um Baubewilligung zur Herstellung des Hauskanals sowie für den Baubeginn und die Bauvollendung des Hauskanals nicht einhält.
- f) entgegen einer bestehenden Anschlussverpflichtung eine öffentliche Fäkalienabfuhr nicht benützt,
- g) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwider handelt.